

Vereinbarung

zwecks kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe von Strom

(gemäß § 11 Absatz 2 EEG 2014)

zwischen

dem Anlagenbetreiber: _____
Name, Straße, Hausnr., PLZ, Ort

dem Anschlussnutzer: _____
Name, Straße, Hausnr., PLZ, Ort

ist gleichzeitig Anlagenbetreiber

dem Stromlieferanten: _____
Name, Straße, Hausnr., PLZ, Ort

und dem Netzbetreiber: **Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 6, 97070 Würzburg**

Die Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EEG-Anlage) am Standort

(Ort, Straße, ggf. Flurstücknr. und Gemarkung)

ist nicht an das Netz des Netzbetreibers Mainfranken Netze GmbH, sondern an das Netz des Anlagenbetreibers oder an das Netz eines Dritten, der nicht Netzbetreiber im Sinne von § 5 Nr. 27 EEG 2014 ist (Unterverteilungsnetz), angeschlossen. Dieser Strom wird physisch nicht in das Netz der Mainfranken Netze GmbH weitergeleitet, sondern zumindest teilweise vor Ort vom Anschlussnutzer verbraucht. Zwischen dem Anschlussnutzer und dem Stromlieferanten wurde der Bezug von Strom vereinbart.

Folgende Messstellen und Messgeräte kommen zum Einsatz:

- Erzeugungsmessstelle(n):

Anzahl: _____

Art: Wirkarbeitsmessung

Lastgangmessung mit Fernauslesung

- Messstelle(n) am Netz für die allgemeine Versorgung:

Anzahl: _____

Art: Lastgangmessung (nur Entnahme)

Lastgangmessung (Entnahme und Einspeisung)

Lastgangmessung (nur Einspeisung)

Die Parteien verpflichten sich, bei der Abwicklung der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der aus der EEG-Anlage in das Unterverteilungsnetz eingespeiste Strom gilt als in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist.
2. Der von der EEG-Anlage erzeugte und im Unterverteilungsnetz vom Anschlussnutzer verbrauchte Strom gilt als aus dem Netz der öffentlichen Versorgung entnommen.
3. Bei Einsatz von Lastgangmessungen an Erzeugungsmessstelle und Netzanschluss werden die Lastgänge beider Entnahmen aggregiert.
4. Die tatsächliche Netzeinspeisung über den Netzanschluss kann nur bei Lastgangmessung berücksichtigt werden.
5. Wechselt der Anschlussnutzer seinen Stromlieferanten, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die vorliegende Vereinbarung zwecks kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe von Strom vor Beginn der Belieferung mit dem neuen Stromlieferanten abgeschlossen wurde.
6. Der Eigenverbrauch der EEG-Anlage wird mit dem Gesamtbezug des Anschlussnutzers abgerechnet.
7. Der Anlagenbetreiber ist damit einverstanden, dass die Menge des in der EEG-Anlage erzeugten Stroms auf der Bezugsabrechnung des Anschlussnutzers ersichtlich ist.
8. Diese Vereinbarung verbleibt im Original beim Netzbetreiber.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift **Anlagenbetreiber**

Unterschrift **Anschlussnutzer**

Ort, Datum

Würzburg, den _____

Datum

Unterschrift **Stromlieferant**

Unterschrift **Mainfranken Netze GmbH**